

Ordnung
zur Änderung der Studienordnung für den
Studiengang Zivilrecht als Nebenfach
mit dem Abschluss Magisterprüfung

Gemäß §§ 2 Abs. 4, 86 Abs. 1, 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.189) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Zivilrecht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 31. Mai 1999 (AB Uni 1999/9) wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Pflichtveranstaltungen sind:

| | |
|-----------------------------------------------------------------|-----------|
| - Vorlesung BGB Schuldrecht (Allgemeiner Teil, Besonderer Teil) | 10/9 SWS* |
| - Übung im Bürgerlichen Recht | 2 SWS |

In jeder Pflichtveranstaltung ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Die Zulassung zur Übung setzt die erfolgreiche Teilnahme in der Vorlesung BGB Schuldrecht (Allgemeiner Teil, Besonderer Teil) mit Abschlussklausur voraus. Der Leistungsnachweis in der Übung wird durch eine erfolgreiche Klausurleistung erbracht.

Im übrigen haben die Studierenden im Umfang von wenigstens 6/7 SWS an Lehrveranstaltungen mit zivilrechtlichem Bezug aus dem Lehrangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als Wahlpflichtveranstaltungen teilzunehmen. Besonders empfohlen wird die Lehrveranstaltung Sachenrecht, im übrigen die Lehrveranstaltungen Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Arbeitsrecht.“

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung, für deren Ablauf und Bestehen ergeben sich aus der Magisterprüfungsordnung. Danach sind Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung:

- Der Nachweis der abgelegten Zwischenprüfung bzw. wenn das Grundstudium an einer Hochschule oder in einem Studiengang absolviert wurde, an der oder in dem

* Bei allen Lehrveranstaltungen, die mit einer variablen Stundenzahl angegeben sind, bezieht sich im Regelfall die niedrigere Zahl auf Studiensemester, in denen die Lehrveranstaltung im Winter angeboten wird, die größere Zahl entsprechend auf Sommersemester.

keine Zwischenprüfung vorgesehen war, der Nachweis, dass die Anforderungen gemäß Anhang A der Magisterprüfungsordnung erfüllt sind.

- Je ein Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium aus der Vorlesung BGB Schuldrecht (Allgemeiner Teil, Besonderer Teil) sowie aus der Veranstaltung Übung zum Bürgerlichen Recht.“

3. Im Anhang I – Studienverlaufsplan – ist der Studienverlauf für das 5. Semester wie folgt zu ändern:

- 5. Semester

„Vorlesung BGB Schuldrecht (Allgemeiner Teil, Besonderer Teil) mit Abschlussklausur.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am 01.04.2001 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 30.01.2001 und des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30.05.2001

Münster, den 12.06.2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäss der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8.2.91 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.98 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12.06.2001

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

